

ROTARACT CLUB WIEN-STADTPARK

STATUTEN

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.3.2008)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1:	Name und Sitz	3
§ 2:	Clubziele.....	3
§ 3:	Finanzielle Mittel	3
§ 4:	Gründung des Clubs.....	3
§ 5:	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6:	Aufnahme von Aktivmitgliedern	4
§ 7:	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8:	Rechte der Mitglieder	6
§ 9:	Pflichten der Mitglieder	6
§ 10:	Beziehungen zu Rotary	7
§ 11:	Clubjahr	7
§ 12:	Organe des Clubs	8
§ 13:	Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 14:	Der Vorstand	9
§ 15:	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	10
§ 16:	Rechnungsrevisor	11
§ 17:	Änderungen der Statuten.....	11
§ 18:	Das Schiedsgericht	11
§ 19:	Auflösung des Clubs	12
§ 20:	Vereinsvermögen	12

§ 1: **NAME UND SITZ**

Der Name des Vereines ist Rotaract Club Wien-Stadtpark, im folgenden "Club" genannt; sein Sitz ist Wien. Seine Tätigkeit ist auf das Gebiet des Bundeslandes Wien begrenzt.

§ 2: **CLUBZIELE**

1. Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Zweck des Clubs ist es, seinen Mitgliedern zu helfen, sich Wissen und Fähigkeiten zur Entfaltung ihrer Persönlichkeiten anzueignen, auf die konkreten und sozialen Bedürfnisse in der Gemeinschaft einzugehen und die weltweiten Beziehungen durch ein Netz der Freundschaft und des Dienens zu pflegen.
3. Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - gegenseitigen Gedankenaustausch bei Referaten und Diskussionen über aktuelle Themen;
 - Anregung und selbständige Durchführung von Aktivitäten im Dienste der Gemeinschaft;
 - Förderung der kulturellen Interessen und Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Mitglieder;
 - Aufnahme und Pflege internationaler Kontakte.

§ 3: **FINANZIELLE MITTEL**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Spenden aufgebracht.

§ 4: **GRÜNDUNG DES CLUBS**

Der Rotaract Club Wien-Stadtpark wird durch den Rotary Club Wien-Stadtpark im Einvernehmen mit dem Governor des Distriktes 1910 von Rotary International betreut und beraten.

§ 5: **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Als Aktivmitglieder können Männer und Frauen jeglicher Nationalität zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 33. Lebensjahr aufgenommen werden, die in Wien oder Wien-Umgebung wohnen, arbeiten oder studieren.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich besonders um den Rotaract Club Wien-Stadtpark verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Befragung der Mitglieder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes verliehen.

3. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis steht jedem Aktivmitglied nach mindestens 4-jähriger aktiver Mitgliedschaft und Vollendung des 29. Lebensjahres zu, so die Mitgliedschaft nicht durch Ausschluss beendet wurde. Die Mitgliedschaft steht jedem Ehrenmitglied zu. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

Zweck der Mitgliedschaft im Freundeskreis ist es, trotz Beendigung der Aktivmitgliedschaft weiterhin einen regen Kontakt zum Club zu pflegen.

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis wird auf Wunsch des betreffenden Mitglieds, aufgrund einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verliehen.

§ 6: AUFNAHME VON AKTIVMITGLIEDERN

1. Eine in Frage kommende Person soll als Gast durch ein Mitglied des Clubs eingeführt werden. Das einführende Mitglied gilt als Pate. Die Aufgabe des Paten ist es, während des Aufnahmeverfahrens als Vermittler zwischen Club und Gast tätig zu sein. Insbesondere hat er den Gast mit den Zielen des Clubs und dieser Statuten vertraut zu machen und ihm die Herstellung des persönlichen Kontaktes zu den Mitgliedern zu erleichtern.
2. Wird ein Gast nicht durch ein Mitglied in den Club eingeführt, bestellt der Präsident für ihn einen Paten.
3. In der nächsten Aussendung an die Mitglieder ist bekanntzugeben, wer als Pate bestellt wurde.
4. Ein Gast, für den bereits ein Pate bestellt wurde, ist zu den Meetings und allfälligen sonstigen Veranstaltungen des Clubs, die nicht den Mitgliedern vorbehalten sind, einzuladen.
5. Hat der Gast Interesse am Clubleben gezeigt, insbesondere durch regelmäßiges Erscheinen und Engagement bei Veranstaltungen des Clubs, sowie seine Bereitschaft zur Aufnahme als aktives Mitglied bekundet, dann erfolgt über Beschluß des Vorstandes die Ausschreibung zur Aufnahme an alle Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme des ausgeschriebenen Gastes binnen 30 Tagen ab dem der Ausschreibung folgenden Meeting schriftlich einen begründeten Einspruch an den Vorstand richten.
7. Werden fristgerecht ein oder mehrere begründete Einsprüche an den Vorstand gerichtet und können diese durch einmalige Aussprache zwischen den Mitgliedern, die Einspruch erhoben haben, dem Vorstand und dem Paten nicht beseitigt werden, gilt der Kandidat als abgelehnt, falls sich mehr als eine an der Aussprache beteiligte Person gegen die Aufnahme ausspricht. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident die Aufnahme anlässlich eines der nächsten Meetings durchzuführen.

8. Mit der offiziellen Aufnahme anerkennt das neue Mitglied diese Statuten und ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten.

§ 7: **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aktivmitgliedschaft endet durch Tod, mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Club oder durch Überführung in den Freundeskreis gemäß § 5 Abs 3 dieser Statuten.

2. Ausschluß eines Mitgliedes:

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn es insbesondere gegen diese Statuten verstößt, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Club nicht mehr erfüllt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine offensichtliche Opposition gegen die Ziele von Rotaract oder ein wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten zeigt.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seine Auffassung hiezu dem Club-Vorstand persönlich und schriftlich darzulegen und es ist vom Termin der Anhörung mindestens zehn Tage vorher durch persönlich übergebenen oder eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zu benachrichtigen.

Den Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß hat der Präsident dem Mitglied unter Angabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung dem Präsidenten oder dem Sekretär bekanntzugeben, daß es eine Berufung an das Schiedsgericht (§ 18) erhebt, dieses entscheidet dann endgültig.

3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch den Tod oder freiwillige Zurücklegung.
4. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis endet durch den Tod oder den freiwilligen Austritt. Weiters endet die Mitgliedschaft automatisch, falls das Freundeskreis-Mitglied mindestens drei Jahre lang weder den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, noch mit dem Club in Verbindung getreten ist. Das Freundeskreis-Mitglied wird darüber schriftlich oder telefonisch verständigt.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muß dem Präsidenten oder dem Sekretär schriftlich angezeigt werden. Die Erfüllung bereits fälliger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft wird durch den Austritt nicht aufgehoben.

§ 8: RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen, Meetings und allen sonstigen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und seine Stimme abzugeben. Jedem Aktivmitglied steht das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zu, Clubausweis und Clubnadel zu führen. Weiters steht jedem Aktivmitglied der Austritt aus dem Club frei.
2. Jedem Ehrenmitglied steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Meetings und allen sonstigen Clubveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Freundeskreises sind als Teilnehmer bei jeder Art von Meeting und allen anderen Aktivitäten des Clubs willkommen und werden über die Clubaktivitäten in gleichem Maße informiert, wie Aktivmitglieder. Mitglieder im Freundeskreis sind jedoch bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und sind nicht berechtigt ein Amt im Vorstand zu übernehmen oder weiter zu führen.

Ein Freundeskreis-Mitglied kann sich als Freundeskreis-VertreterIn wählen lassen. Ein/e Freundeskreis-VertreterIn hat das Recht bei Vorstandssitzungen, in denen über Freundeskreisbelange entschieden wird, anwesend zu sein und ist in diesem Fall stimmberechtigt.

§ 9: PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, an mindestens 60 % aller ordentlichen Meetings teilzunehmen und andere Veranstaltungen des Clubs mitzugestalten. Der Vorstand kann jedoch auf einen schriftlichen und begründeten Antrag des Aktivmitgliedes dieses bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr von der Teilnahmepflicht befreien (= Beurlaubung).

Kommt das Aktivmitglied seinen Präsenzverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen. Diese Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Postaufgabedatum dieser Mitteilung des Präsidenten oder des Sekretärs bekanntzugeben, daß es eine Berufung an das Schiedsgericht (§ 18) erhebt; dieses entscheidet dann endgültig.

2. Eine Teilnahme an einem ordentlichen Meeting oder einer anderen Veranstaltung des Clubs wird nur dann anerkannt, wenn das Aktivmitglied spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Beginn erscheint und mindestens eine Stunde lang teilnimmt. Die Teilnahme an einer ordentlichen Veranstaltung eines anderen Rotaract Clubs oder eines Rotary Clubs wird dann als Teilnahme gewertet, wenn eine schriftliche Bestätigung des Gastgeber-Clubs beigebracht wird.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes Folge zu

leisten und jegliches clubschädigendes Verhalten zu unterlassen. Jede Adressänderung ist dem Sekretär bekanntzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Clubausweis und Clubnadel zurückzugeben.

4. Jedes Aktivmitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, pünktlich zu leisten und bei Beendigung der Mitgliedschaft noch ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Club zu tilgen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Aufgabe von Wien als Wohn-, Arbeits- oder Studienort um Beurlaubung beim Vorstand anzusuchen. Wird dies unterlassen, so stellt dies einen Ausschlußgrund dar.
6. Für Mitglieder im Freundeskreis besteht keine Präsenzverpflichtung. Die Mitglieder des Freundeskreises sollen, so es ihnen möglich ist, den regulären Mitgliedsbeitrag leisten, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

§ 10: **BEZIEHUNGEN ZU ROTARY**

1. Die Grundlage der Beziehungen des Clubs zu Rotary ist die freundschaftliche Zusammenarbeit mit allen Rotariern, insbesondere mit dem Rotary Club Wien-Stadtpark sowie mit den anderen Rotaract Clubs.
2. Ein Meeting, eine Mitgliederversammlung oder eine Vorstandssitzung des Clubs gelten nur dann als ordentlich, wenn ein Mitglied des Rotary Clubs Wien-Stadtpark daran teilgenommen hat. Der Rotary-Club Wien-Stadtpark ist daher zu allen Meetings, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen. Sollte eine solche Teilnahme ohne Verschulden des Rotaract Clubs Wien-Stadtpark unterblieben sein, ist diese Regel nicht anzuwenden.
3. Aus einer bestehenden oder vergangenen Mitgliedschaft beim Rotaract Club Wien-Stadtpark entsteht keinerlei Anspruch auf eine Mitgliedschaft bei einem Rotary Club.

§ 11: **CLUBJAHR**

1. Das Clubjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Mit Ausnahme der Monate Februar, Juli, August und September haben ordentliche Meetings mindestens zweimal monatlich und eine ordentliche Sitzung des Vorstandes mindestens einmal monatlich stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung oder eine andere Veranstaltung des Clubs kann als ordentliches Meeting gezählt werden.

§ 12: **ORGANE DES CLUBS**

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechnungsrevisor und die Delegation (mindestens zwei Mitglieder) zur zweimal jährlich stattfindenden Präsidentenkonferenz der Rotaract Clubs des Distriktes 1910.

§ 13: **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Der Mitgliederversammlung sind die in diesen Statuten ihr vorbehaltenen sowie folgende Angelegenheiten zuzuweisen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl des Rechnungsrevisors;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren;
 - Änderungen der Statuten;
 - Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich im Monat März und im Oktober statt.

Die März-Mitgliederversammlung hat insbesondere durchzuführen:

- Wahl des Vorstandes für das folgende Clubjahr;
- Wahl des Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreter;
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder für das folgende Clubjahr;
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren für das folgende Clubjahr;
- Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden;

Die Oktober-Mitgliederversammlung hat insbesondere durchzuführen:

- Genehmigung des Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresabrechnung;
- Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsrevisors;
- Entlastung des Vorstandes;
- Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden;

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten einzuberufen, wenn dies mehr als ein Zehntel der

Aktivmitglieder beantragt; der Präsident kann verlangen, daß der Antrag schriftlich gestellt und begründet wird.

4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuladen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter.
6. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Sollte eine Mitgliederversammlung zum festgelegten Zeitpunkt nicht beschlußfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14: **DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Vortragsmeister,
 - dem Sekretär,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sozialreferenten,
 - dem Auslandsreferenten
 - dem Präsidenten des vorausgegangenen Clubjahres (Pastpräsident).

Ein Vorstandmitglied kann auch mehrere dieser Funktionen wahrnehmen, der Vorstand muß jedoch aus mindestens fünf Personen bestehen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Clubjahr; sollte bis zum Ende des Clubjahres kein neuer Vorstand gewählt sein, so währt die Funktionsdauer bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

2. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Wahl des Vorstandes für das kommende Clubjahr erfolgt in der Mitgliederversammlung, die spätestens im März des laufenden Clubjahres stattzufinden hat, in geheimer und persönlicher Abstimmung. Jedem Aktivmitglied stehen aktives und passives Wahlrecht zu, lediglich der Präsident darf nicht wiedergewählt werden. Der Präsident darf jedoch im darauffolgenden Clubjahr als Pastpräsident auch andere Funktionen im Vorstand übernehmen.

In einem ersten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit der Präsident gewählt. Bei Stimmengleichheit wird das an Clubjahren ältere Mitglied Präsident. Lässt sich dadurch keine Entscheidung ermitteln, entscheidet das Los.

In einem zweiten Wahlgang wird der weitere Vorstand gewählt, der zumindest aus vier Personen bestehen muss. Der Präsident bildet mit den stimmenstärksten Mitgliedern des zweiten Wahlgangs den Vorstand.

5. Der Vizepräsident des laufenden Jahres ist automatisch Kandidat für das Amt des Präsidenten im nächsten Clubjahr. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist notwendig.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zur Annahme vorzulegen. Ferner hat der Schatzmeister eine Jahresabrechnung vorzulegen. Diese muß von einem Rechnungsrevisor, den die Mitgliederversammlung jährlich aus den Reihen der Clubmitglieder zu wählen hat, geprüft und für in Ordnung befunden werden, bevor die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung erteilen kann.

§ 15: **AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Der Präsident vertritt den Club nach außen. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt bei allen Veranstaltungen des Clubs und bei Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er hat zudem die Aufgabe die Clubausweise auszustellen und die Clubnadeln auszugeben.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Ist der Vizepräsident ebenso verhindert, so hat er einen Vertreter aus dem Vorstand zu bestimmen. Er ist neben dem Präsidenten für die Zusammenarbeit mit dem Rotary Club Wien-Stadtpark, anderen Clubs des Distriktes 1910 von Rotary International, den Organen des Distriktes und den anderen Rotaract Clubs des Distriktes zuständig.
3. Der Vortragsmeister hat vornehmlich die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Wünsche der Clubmitglieder die Themen für Vorträge und Diskussionen festzulegen, Vortragende einzuladen und die Meetings zu gestalten.

4. Der Sekretär hat vornehmlich die Aufgaben, über jede Veranstaltung des Clubs einen kurzen Bericht zu verfassen, der jedem Mitglied zugehen soll, die Anwesenheit und die Präsenzen festzustellen, die Namen und Adressen neuer Gäste zu erfragen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu protokollieren, sowie das Clubarchiv, das Gästebuch, ein Mitgliederverzeichnis und eine Freundeskreis-Mitglieder-Liste zu führen. Der Sekretär kann dabei durch einen zweiten Sekretär unterstützt und vertreten werden.
5. Der Schatzmeister ist für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Clubs zuständig. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Clubs Buch zu führen und ist berechtigt, gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Clubs für diesen bankmässig zu zeichnen.
6. Der Sozialreferent ist für die Anregung, Organisation und Durchführung der Aktivitäten im Dienste der Gemeinschaft (Sozialaktionen) zuständig.
7. Der Auslandsreferent ist für die Aufnahme und ständige Pflege der Kontakte zu ausländischen Rotaract Clubs und Rotary Clubs, die Führung einer Adressenliste der befreundeten Clubs und der Kontaktpersonen im Ausland zuständig.
8. Der Pastpräsident hat dem Vorstand und insbesondere dem Präsidenten in beratender und unterstützender Weise zur Seite zu stehen.

§ 16: **RECHNUNGSREVISOR**

Die im März stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter, die Mitglieder des Clubs sein müssen, jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung unter Antrag zu unterbreiten.

§ 17: **ÄNDERUNGEN DER STATUTEN**

Änderungen dieser Statuten können durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Wortlaut der Statutenänderung schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde.

§ 18: **DAS SCHIEDSGERICHT**

Bei Streitigkeiten aus dem Clubverhältnis hat ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Jeder Streitteil hat einen Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter müssen Clubmitglieder oder Mitglieder des Rotary-Clubs Wien-Stadtpark

sein. Sie wählen ein weiteres Clubmitglied oder ein Mitglied des Rotary-Clubs Wien-Stadtpark zum Obmann. Benennt ein Streitteil trotz Aufforderung durch den Gegner seinen Schiedsrichter binnen 14 Tagen nicht oder einigen sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht, so bestimmt über Antrag der Vorstand den nicht benannten Schiedsrichter bzw. den Obmann. Ausgeschlossen vom Amt des Schiedsrichters sind die Mitglieder des Vorstandes und am Streit unmittelbar beteiligte Mitglieder.

Das Schiedsgericht bestimmt die Art seines Verfahrens selbst. Seine Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit Begründung schriftlich auszufertigen und den Streitteilen persönlich oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern ausgeschlossen.

§ 19: **AUFLÖSUNG DES CLUBS**

1. Die freiwillige Auflösung des Clubs erfolgt durch die Mitgliederversammlung; dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller gültigen Stimmen, vorausgesetzt, daß mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Sollte in der ersten hierfür anberaumten Mitgliederversammlung dieses Erfordernis nicht erfüllt sein, so kann an einem mindestens 30 Tage späteren Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, jedoch unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Ladung aller Aktivmitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen werden.

Die Liquidation findet durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand statt, sofern nicht von der Mitgliederversammlung andere Mitglieder beauftragt werden.

2. Die Auflösung des Clubs kann aber auch durch Entzug der Patenschaft durch den Rotary Club Wien-Stadtpark oder durch Entzug der Anerkennung durch Rotary International herbeigeführt werden.

Die Liquidation findet durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand statt. Gegen den Entzug der Patenschaft durch den Rotary Club Wien-Stadtpark steht dem Rotaract Club Wien-Stadtpark das Einspruchsrecht beim Governor des Distriktes 1910 zu.

§ 20: **VEREINSVERMÖGEN**

Das bei der freiwilligen Auflösung des Clubs vorhandene Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden, sondern ist nach Tilgung aller Verpflichtungen einem der SOS-Kinderdörfer in Österreich und der

Österreichischen Multiple-Sklerose-Gesellschaft, Lazarettgasse 14, 1090
Wien, zuzusenden.

Wien, im März 2008